



Vertragsbedingungen für Verbauarbeiten

1. Grundlage unseres Angebotes ist die VOB Teil B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Alle benötigten Genehmigungen, insbesondere für das Setzen der Träger und Anker auf fremden Grundstücken, werden bauseits eingeholt. Außerdem gehen wir davon aus, dass die Verbauachsen und der Ankerbereich von Kampfmitteln und erdverlegten Leitungen geräumt sind.
3. Der Verbau wird auf den anstehenden aktiven Erddruck bemessen. Sollten irgendwelche Zusatzlasten (Kranstellplatz, etc.) entstehen, so sind diese nicht in den Einheitspreisen enthalten und es muss über einen Mehrpreis verhandelt werden.
4. Die Durchführung aller notwendigen Vermessungsarbeiten und Übergabe der Verbauachsen oder Bohransatzpunkte und eines Höhenfestpunktes auf der Baustelle wird bauseits erbracht.
5. Erstellung von Suchgräben für eventuell vorhandene Kabel- und Leitungstrassen sowie deren Umlegung erfolgt bauseits, für uns kostenlos. Der AG liefert hierzu vor Arbeitsaufnahme unaufgefordert eine Freistellungserklärung. Eine Vorlage wird bei Bedarf bereitgestellt. Sollten Suchschürfe im Zuge der Leistungsbringung ausgeführt werden bzw. erforderlich sein, werden diese gesondert vergütet.
6. Das Sichern, Absperrn und Beleuchten der Baustelle nach Vorschrift erfolgt durch den AG
7. Beseitigung von evtl. anfallendem Bohrgut, sofern nicht wieder einbaubar, wird bauseitig entsorgt / weiterverwendet
8. Unsere Geräte sind mit biologisch abbaubaren Hydrauliköl befüllt. Die Schmierung am Mäkler erfolgt mit biologisch abbaubarem Fett.
9. Die Abrechnung der Spund- / Verbauwand erfolgt von GOK bis Aushubsohle nach Statikund entsprechend der eingebrachten Profile, auch für den Fall, dass sich die Aushubhöhe nachträglich ändert.
10. Beschneiden von Bäumen und Demontieren von Hochleitungen und anderen Hindernissen im Schwenkbereich des Bohr- und Ziehgerätes erfolgt bauseits. (Masthöhe 12 m)
11. Die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Zufahrten und Bohrebenen für unsere Arbeitsgeräte und Transportfahrzeuge erfolgt bauseits. Die Arbeitsbreite für das Bohr- und Ziehgerät beträgt mindestens 5m. (Arbeitsbreite für Ankerarbeiten 5 bis 8m / ca. 0,50m unter Ankeransatzpunkt)
12. Eine Beweissicherung der angrenzenden Gebäude und Straßen wird vor Beginn der Bohrarbeiten bauseits durchgeführt.
13. Bodenklasse 6 und 7 sind in unserem Angebot nicht berücksichtigt. Über den Mehrpreis muss verhandelt werden.
14. Sollte der anstehende Boden nicht zur Verfüllung der Bohrlöcher oder zum Hinterstopfen des Verbaus geeignet sein, wird bauseits geeigneter Boden angeliefert.
15. Von uns unverschuldete Stillstandszeiten werden als zusätzliche Kolonnenstunden abgerechnet. Der Preis Baustelleneinrichtung versteht sich jeweils für einen ununterbrochenen Einsatz.
16. Wasser ist bauseits vom Verbau fernzuhalten. Eventuell entstehende Kosten für die Wasserhaltung trägt der Bauherr.
17. Erforderliche Schutzgeländer auf dem Verbau werden bauseits hergestellt und unterhalten.
18. Bei Trägerzieharbeiten erfolgen mit einem Mobilbagger (Liebherr 920 / 904 Datenblatt kann auf Anfrage bereitgestellt werden.) Im Bereich der Bohrlöcher ist keine hundertprozentige Verdichtung zu erreichen. Die Löcher werden mit Kies / Sand verfüllt. Die Stellung des Materials erfolgt bauseits.
19. Die Beseitigung von durch die Arbeiten entstandenem Bohrgut wird durch den AG übernommen.
20. Verbauträger, die nicht mehr gezogen werden können, berechnen wir mit 1550 EUR zzgl. MwSt. pro Tonne Profilstahl. Sollten die im Boden verbliebenen Träger abgebrannt werden müssen, gehen die Kosten hierfür zu Lasten des AG.
21. Beim Einbau von Gurtung und Aussteifung sowie Holzverzug wird bauseitig ein Hebegerät für Lade-, Transport- und Einbauvorgänge unentgeltlich zur Verfügung gestellt, genauso wie der benötigte Baustrom für die Schweißarbeiten.
22. Die für eventuelle Ankerarbeiten erforderlichen Wasser- (C - Anschluss in max. 50m Entfernung) und Stromanschlüsse zzgl. deren Verbrauchskosten werden vom AG hergestellt bzw. übernommen.
23. Verkehrslenkende Maßnahmen, welche bei einer Transportgenehmigung durch die zuständige Behörde auferlegt werden sind nicht Bestandteil unseres Angebotes. Sie sind im Bedarfsfall gesondert zu vergüten. (VOB/C DIN 18299 Besondere Leistungen 4.2.10)
24. Für die Herstellung der Injektionsanker wurde ein Zementverbrauch von 400 kg / Stk. mit max. einer Nachverpressung kalkuliert. Mehrverbrauch von Zement wird mit 0,60 €/kg abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt über das Herstellprotokoll. Zusätzliche Nachverpressungen müssen individuell bepreist werden.
25. Nach dem Setzen der Verbauträger berechnen wir 80% der Trägerbohlwand, die verbleibenden 20% nachdem die Holzaußfachung erstellt wurde. Abschlagsrechnungen sind zahlbar sofort nach Erhalt. Nach Ziehen der Verbauträger 100% Auszahlung.
26. Für Schäden an den vor den Gebäuden oder Zufahrtswegen liegenden Straßen- und Gehwegen übernehmen wir keine Haftung. Alle zur Baustelle führenden An- und Abfahrtswege müssen auf SLW 60 zugelassen sein.
27. Mit Beginn der Verbauarbeiten (temporärer Baubehelf) beträgt die Vorhaltezeit des verbauten Materials 3 Monate. Darüberhinaus gehende Vorhaltung wird mit 75,00 € / to eingebauten Verbauträger zzgl. MwSt. pro angefangenen Monat zusätzlich vergütet.
28. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Trägerzieharbeiten 2 Wochen vorher bei uns anzumelden. Voraussetzung ist die vollständige Verfüllung der Arbeitsräume bis zur Oberkante des Verbaus. Im Falle einer unzureichenden Arbeitsraumverfüllung bei Antritt der Zieharbeiten berechnen wir eine erneute Baustelleneinrichtung.
29. Für eventuell entstehende Risse und Setzungen sowie deren Folgeschäden in angrenzender Bebauung durch die Durchbiegung der Verbauträger und -hölzer übernehmen wir keine Haftung. Bei den Erdarbeiten ist für den Einbau des Holzverzuges eine Tagesleistung von mindestens 50qm zu gewährleisten
30. Die Gewährleistung endet nach Funktionslosigkeit des Verbaus. Danach wird die Restsumme ohne Abzüge oder Sicherheitseinbehalte vollständig ausbezahlt.